

zeugung vorliege, behaupte Gareis zwar, habe es aber nicht bewiesen. Aber selbst diese Rechtsüberzeugung als wahr angenommen, fehle doch die Übung in der Praxis der Gerichte. In drei Fällen habe das Reichsgericht versagt, in zweien habe es wegen Beleidigung bezw. Hausfriedensbruch, verurteilt, im dritten Klägerin abgewiesen, da sie nicht Bestellerin sei. Von einem Recht am eignen Bilde sei in keinem Fall die Rede gewesen. Ebensovienig hat das Kammergericht und das hanseatische Oberlandesgericht Hamburg gelegentlich in jüngster Zeit anhängig gewesener Klagen ein solches Recht anerkannt. In Gierles »Allgemeinem Recht der Persönlichkeit« oder in Kohlers »Individualrecht« vermag Verfasser keinen Schutz zu erblicken; von beiden weiß unsre Gesetzgebung nichts. Als Resultat aller Erwägungen bleibt bestehen: »Nur die gesetzliche Anerkennung eines Rechts am eignen Bilde vermag ausreichend gegen Porträtmißbrauch zu schützen.« Dies wäre zu charakterisieren als das »Recht, über das eigene Bild zu verfügen und alle anderen von der Verfügung über dieses Bild ausschließen zu können.« Verfasser untersucht nun, wie sich Kohler, Keyßner, Gareis, Osterrieth zu diesem Problem stellen, und findet, daß alle gemachten Vorschläge an einer gewissen Plan- und Methodelosigkeit leiden. Die Vorschlagenden haben sich möglichst viele Einzelfälle vergegenwärtigt, diese nach dem Billigkeitsgefühl entschieden und daraus leitende Sätze gezogen. Ehe man an eine gesetzliche Feststellung eines neuen Schutzgesetzes geht, soll man den Schutz analoger Interessen im geltenden Recht zum Vergleich heranziehen. Gerade das sei bisher nicht geschehen. Das Interesse am Recht am eignen Bilde beruhe einmal darauf, daß das Bild Identitätsmerkmal ist (also ein Abbild, das nicht zur Bezeichnung anderer Personen verwandt wird), das andre Mal Abbild der Person, die sich u. a. dadurch als geschädigt erachten kann, »wenn das Abbild eines harmlosen Privatmanns, der als unschuldiger Zeuge in einem Sensationsprozeß auftreten mußte, durch alle Sensationsblätter hindurch geschleppt wird.« Das Interesse des Urbilds an der Verhinderung der Veröffentlichung eines Abbilds ist in beiden Fällen gänzlich verschieden. § 12 B.G.B. gewährleistet den Schutz des Namens, wenn durch unbefugten Gebrauch ein Interesse verletzt ist. Unter denselben Voraussetzungen sollte auch das Bild gegen Mißbrauch geschützt sein. Anders liegt die Sache, wenn die Veröffentlichung des Abbildes zur Darstellung des Urbildes erfolgt; dies bildet kein Analogon zum Namenrecht. Am nächsten verwandt erscheint der Schutz, der im Urheberrecht gewährt wird, doch ist letzterer Schutz ja fast ausschließlich ein vermögensrechtlicher, während diese Seite dem Interesse am eignen Bilde meist fremd zu sein pflegt. Auch gegen die bloße indiskrete Veröffentlichung der photographischen Abbildung bestehe ein Schutzbedürfnis; aber dieses sei durch die Verletzung eines Interesses des Abgebildeten bedingt. Dadurch seien alle von anderer Seite aufgestellten kasuistischen Ausnahmen beseitigt: ein Schutz nur da, wo ein Interesse an ihm.

In einem Fall aber solle der Abgebildete dem Bildner und seinem Rechtsnachfolger gegenüber unbedingten Schutz genießen: wenn er dem Hersteller des Bildes freiwillig gefesselt habe. Zwischen beiden Parteien sei hierdurch ein Vertrauensverhältnis geschaffen, das Pflichten in sich schließt. Dieser besondere Schutz des unter seiner freiwilligen Mitwirkung Abgebildeten ist aber kein absoluter. Dritten Personen gegenüber ist allein der gewöhnliche bei Verletzung eines Interesses eintretende absolute Schutz am Platze. Eine derartige Bestimmung würde den Schutz des Bestellers in den Reichsgesetzen vom 9. und 10. Januar 1876 unnötig machen.

§ 14 des neuen Entwurfs eines Photographiegesetzes

verdient Beifall, wenn er einen absoluten Schutz nur gegen unbefugte Veröffentlichung gewähren will, sonst geht er aber in seinem Schutzwahren entschieden zu weit, weil er ihn gewährt auch in Fällen, in denen gar kein Interesse des Abgebildeten in Frage kommt. Das Einspruchsrecht gegen Veröffentlichung nach dem Tode des Abgebildeten gewährt der Entwurf mit Recht seinen Angehörigen; dagegen liege zur Beschränkung dieses Rechts auf den Zeitraum von zehn Jahren keine Veranlassung vor, wenn, wie Rietschel verlangt, zur Geltendmachung des Rechts der Nachweis des Interesses gefordert wird. Rietschel schlägt folgende Fassung des § 14 vor:

»Jeder, dessen Interesse dadurch verletzt wird, daß ein anderer sein photographisches Bildnis oder das photographische Bildnis seiner Eltern, seiner Kinder oder seines Ehegatten unbefugt verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, kann Unterlassung dieser Veröffentlichung verlangen. Ist er nicht selbst der Abgebildete, so steht ihm diese Befugnis erst nach dem Tode des Abgebildeten zu.

»Hat der Abgebildete im Einverständnis mit dem Urheber durch Verharren in einer bestimmten Stellung oder in ähnlicher Weise bei der Aufnahme des photographischen Bildnisses bewußt mitgewirkt, so darf der Berechtigte die in § 7 erwähnten Befugnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten ausüben. Zu einer nach der Verkehrssitte üblichen Art der Ausübung gilt die Einwilligung als erfolgt, wenn der Abgebildete nicht vor oder unverzüglich nach der Aufnahme des Bildes der Ausübung widersprochen hat.«

Den Strafbestimmungen in § 17 Abs. II des Entwurfs steht Rietschel »mit keineswegs freudigen Gefühlen« gegenüber. Die vorsätzliche Verletzung jedes Privatrechts unter Strafe zu stellen, hält er für bedenklich. So auch hier: in den wirklich strafbedürftigen Fällen reichen §§ 185 ff. und 300 StGB. aus; auch das Recht am eignen Namen genieße keinen strafrechtlichen Schutz.

Das Recht des Bestellers ist auch in dem neuen Entwurf beibehalten, wird aber in der Begründung anders motiviert als in dem Gesetz von 1876. Rietschel hält diese Gründe aber für keineswegs stichhaltig, das Interesse des Bestellers und des Herstellers seien keineswegs genau gegen einander abgewogen: »die Beibehaltung des Privilegs des Bestellers bedeutet die Vernichtung zahlreicher selbständiger Existenzen durch den Großbetrieb«, sei doch für die gewerbsmäßige Herstellung photomechanischer Vervielfältigungen der Großbetrieb die geeignetste Betriebsform. Wolle man aber diese Bevorzugung des Publikums gesetzlich festlegen, so sei man wenigstens konsequent und beschränke das Bestellerprivileg nicht auf das Portrait. Vor allem aber sei der Übergang des Urheberrechts auf den Besteller zu weitgehend: nach § 7 Abs. I umfaßt das Urheberrecht nicht nur die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, sondern auch die, es gewerblich zu vertreiben. Was das Publikum, was der Besteller wolle, sei nicht das ausschließliche Recht der Vervielfältigung, sondern die Befugnis, ohne Einwilligung des Herstellers vervielfältigen zu dürfen. Hierzu genüge, wenn dem Besteller ein Recht der Vervielfältigung zustehe.

(Schluß folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen Urkundenfälschung ist am 29. Januar vom Landgericht Leipzig der Agent Bruno Veit in Raumburg zu drei Wochen Gefängnis verurteilt worden. — Der Kaufmann F. betreibt neben seinem Zigarrengeschäft auch einen Zeitschriftenhandel. Seine Reisenden, zu denen der Angeklagte gehörte, haben Bestellzettel bei sich und sollen die Namen der Besteller darauf nur dann vermerken, und zwar mit einem entsprechenden Zusatz, wenn die Besteller es nicht selbst tun. Der Angeklagte hat nun vier Bestellzettel ohne Befugnis mit den Namen der betreffenden Personen versehen und